

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

11 K 1098/04 B

In dem Rechtsstreit

des Herrn Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Kläger,

gegen

das Finanzamt Spandau, vertreten durch den Vorsteher, Nonnendammallee 15-21, 13599 Berlin,

Beklagter,

wegen Aufhebung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen; Feststellung

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 11. Senat - aufgrund mündlicher Verhandlung vom 11. Juli 2007 durch

den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

Dr. Sprick als Vorsitzenden,
Mayer,
Schmittberg sowie
Haberland und
Heinze

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen Veräußerungsmittelteilungen betreffend die Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 in Berlin sowie die darauf gemäß § 22 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) ergangenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Fi-

nanzamtes aus dem Jahr 1987. Darüber hinaus begehrt er die Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens von Rechtsverhältnissen.

Er trat im Jahre 1986 einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bei, die unter der Bezeichnung "Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kurfürstendamm 12/15" auftrat und zuvor im Jahr 1984 die am Kurfürstendamm 12-13 und 14-15 liegenden Grundstücke erworben hatte. Nach der Bestellung von Erbbaurechten an Teilflächen der Grundstücke sowie der Veräußerung weiterer Teilflächen in den Jahren 1984 bis 1986 verfügte die GbR noch über eigene Teilflächen von ca. $\frac{1}{4}$ der ursprünglichen Grundstücksflächen, die in der Folge eine große Wertsteigerung erfuhren. Im Jahr 1987 wurde der Kläger aus der GbR, der zwischenzeitlich zahlreiche weitere Gesellschafter beigetreten waren, ausgeschlossen.

Eine Klage des Klägers auf Feststellung der Nichtigkeit verschiedener Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Veräußerungsmitteilungen wies das Finanzgericht Berlin durch Urteil vom 10.12.1998 - 1 K 1330/98 - als unzulässig zurück. In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt, die Veräußerungsanzeigen seien keine Verwaltungsakte und könnten daher mit der Nichtigkeitsfeststellungsklage nicht zulässig angegriffen werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigungen besäßen keinen eigenen materiellrechtlichen Gehalt, so dass der Kläger davon nicht abgabenrechtlich betroffen und somit nicht klagebefugt sei; auch fehle es ihm an einem berechtigten Feststellungsinteresse. Eine dagegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wies der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 27.01.2000 - VII B 42/99 - zurück. Die vom Kläger erhobene Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschluss vom 10.07.2000 - 1 BvR 984/00 -).

Im Rahmen einer weiteren Klage beehrte der Kläger unter anderem die Feststellung, dass die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung gemeinschaftlich untätig geblieben seien und die Grundstückseigentümer - GbR Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 - durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des gesamthänderischen Mit-auflassungsempfängers Kind aufgelöst worden sei und die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR zur gemeinschaftlichen Abwicklung verpflichtet seien. Die Klage wurde vom Finanzgericht Berlin durch Urteil vom 05.09.2002 - 1 K 1343/99 - als unzulässig abgewiesen. Die Feststellung auf gemeinschaftliche Untätigkeit sei auf die Feststellung einer Tatsache, nicht auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet, so dass es an einem Feststellungsinteresse fehle. Die übrigen Anträge seien - ohne lediglich Vorfragen im Rahmen eines konkreten Steuerschuldverhältnis-

ses aufzuwerfen - auf die Feststellung zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse gerichtet und daher - bewusst, insbesondere ausdrücklich gegen Finanzbehörden gerichtet - im unzuständigen Rechtsweg gestellt worden. Eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wurde durch Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 21.01.2003 - VII B 340/02 - als unzulässig verworfen.

Am 18.02.2003 hatte der Kläger beim Finanzgericht Berlin eine Klage mit dem Ziel erhoben, den Beklagten zu verurteilen, die Unbedenklichkeitsbescheinigungen "UB/VM" vom 05.11.1987 (Schröder; Gz. 332/G 232/87) und vom 24.07.1987 (Krause; Gz. 332/G 264/86) zurückzunehmen, und festzustellen, dass die 9 (neun) Auflassungsempfänger in GbR bis heute im Hinblick auf ihre gemeinschaftliche Geschäftsführung und Gesamthandsberechtigung gegenüber dem Beklagten und dem Kläger gemeinschaftlich untätig geblieben seien bzw. einer Gesamtanteilsübertragung der gesamthänderischen Mitauflassungsempfänger Schröder oder Krause auf den Kläger nicht zugestimmt hätten. Auf den Inhalt der Gerichtsakte - 11 K 1050/03 B - wird Bezug genommen.

Am 10.03.2004 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Sie sei als Anfechtungsklage und vorgreiflich zu entscheidende negative Feststellungsklage zulässig, weil der Beklagte die Rücknahme der streitgegenständlichen UB abgelehnt und eine gemeinschaftliche Tätigkeit der 9 Auflassungsempfänger behauptet habe. Eine Rechtskraftbindung durch das Urteil des 1. Senats des Finanzgerichts Berlin sei nicht eingetreten, da die Richter nicht in der Sache entschieden, sondern ein Prozessurteil erlassen hätten. Zur Begründung führte der Kläger aus, die 9 Auflassungsempfänger seien gemeinschaftlich untätig geblieben und es bestünden keine Rechtsverhältnisse und die schuldrechtlichen Kaufverträge zwischen dem Kläger und Schröder bzw. Krause seien nicht erfüllt worden, so dass es sich um unwirksame Rechtsgeschäfte/Scheinverträge handele. Auf eine richterliche Verfügung hat der Kläger mit Schriftsatz vom 17.03.2004 erklärt, die streitgegenständlichen UB seien zwar Verwaltungsakte, sie seien jedoch vom Grundbuchamt nicht befolgt worden und hätten jetzt und auch zukünftig keine Auswirkungen auf die Höhe seiner Vermögens- und Einkommensteuern, so dass keine Angaben zum Streitwert gemacht werden könnten. Die Beamten des Beklagten hätten die VM/UB nicht zum Zwecke der Zurechnungsfortschreibung befolgt oder befolgen können. Der Kläger führte weiter aus, er habe im Vertrauen auf die UB/VM des Beklagten geglaubt, an den Grundstücken gesamthänderischer Miteigentümer sowie an den Neben- und Nutzungsrechten sowie den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung Mitberechtigter geworden zu sein, und sein Gesamtvermögen eingebracht. Dadurch habe er den Verlust seiner wirtschaftlichen Existenz erlitten.

Der Kläger hat schriftsätzlich beantragt,

- 1) festzustellen, dass die 9 Auflassungsempfänger (in GbR) der Grundstücke Kurfürstendamm 12/13 und 14/15 seit ihrem Antrag auf Eigentumsumschreibung am 29.08.1985 bis heute im Innen- sowie im Außenverhältnis gegenüber dem Kläger gemeinschaftlich untätig geblieben sind und keine Rechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und den 9 Auflassungsempfängern (in GbR) bestehen und
- 2) den Beklagten zu verurteilen,
 - a) die UB vom 06.11.1987 zum Gz. 332/G 231/87 gegenüber dem Kläger und dem Auflassungsempfänger und angeblichen Veräußerer Schröder und
 - b) die UB vom 24.07.1987 zum Gz. 332/G 264/86 gegenüber dem Kläger und dem Auflassungsempfänger und angeblichen Veräußerer Krausemit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger hat beantragt, die nach dem Tod des Herrn Eberhardt verbliebenen weiteren acht Auflassungsempfänger in GbR notwendig beizuladen und als Zeugen/Prozesspartei zu vernehmen. Des Weiteren verlangt er die Beiziehung einer Vielzahl von Akten (Grundbuchamt, Finanzämter, Bauaufsicht, Staatsanwaltschaft, Gerichte usw.).

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß § 91 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) entscheiden, obwohl für den Kläger niemand zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Der Kläger ist mit der am 16.06.2007 zugestellten Ladung darauf hingewiesen worden, dass im Falle seines Ausbleibens auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Hinsichtlich seines Begehrens auf Verpflichtung des Beklagten zur Rücknahme der erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 06.11.1987 zum Gz. 332/G 231/87 (Antrag Nummer 2a) fehlt es dem Kläger an der nach § 40 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung

(FGO) zur Zulässigkeit der Klage erforderlichen Klagebefugnis. Nach dieser Vorschrift ist eine Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes oder einer anderen Leistung in seinen Rechten verletzt zu sein. Eine solche Rechtsverletzung hat der Kläger nicht geltend gemacht. Denn die Unbedenklichkeitsbescheinigungen begründen keine Ansprüche oder Rechte des Steuerpflichtigen in steuerrechtlicher oder zivilrechtlicher Art.

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 22 GrEStG bescheinigt lediglich die Grunderwerbsteuerliche Unbedenklichkeit, enthält aber keine bürgerlich-rechtlich wirksame oder gar maßgebende Erklärung über die Wirksamkeit des Vorgangs, auf den sie sich bezieht (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 12.07.1972 - II R 168/70 -, Sammlung der Entscheidungen des BFH [BFHE] 106, 277). Es handelt sich lediglich um eine den Eingang der Grunderwerbsteuer sichernde förmliche Eintragungsvoraussetzung ohne materiell-rechtlichen Gehalt. Aus der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ergibt sich nur, dass gegen die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch steuerliche Bedenken nicht bestehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nicht einer - für die Wirksamkeit eines Grundstücksgeschäfts und die Entstehung der Grunderwerbsteuerpflicht erforderlichen - behördlichen Genehmigung gleichzuachten (Viskorf, in Boruttau, a.a.O., § 22 Rn. 34). Dies bedeutet, dass nach § 22 Abs. 1 GrEStG der Erwerber eines Grundstücks erst dann in das Grundbuch eingetragen werden darf, wenn eine Bescheinigung der für die Besteuerung zuständigen Finanzbehörde vorgelegt wird, dass der Eintragung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Grundbuchsperrung dient der Sicherung des Eingangs der Grunderwerbsteuer. Dementsprechend hat die zuständige Finanzbehörde nach § 22 Abs. 2 Satz 1 GrEStG die erforderliche Bescheinigung, die Unbedenklichkeitsbescheinigung, insbesondere zu erteilen, wenn Steuerfreiheit gegeben ist bzw. wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet oder sichergestellt ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so besteht auf die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ein Rechtsanspruch. Allein dem Grundbuchamt obliegt es, als Voraussetzung für die Eigentumsumschreibung im Grundbuch die Wirksamkeit der von den Beteiligten erklärten Auflassung zu prüfen, § 20 der Grundbuchordnung (GBO). Dieses hat folglich auch zu prüfen, ob die GbR ordnungsgemäß gegründet wurde und ob sie ordnungsgemäß vertreten war. Die Entscheidung der Frage, ob der Erwerber aufgrund wirksamer Auflassung als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen ist, steht allein dem Grundbuchamt zu. Wenngleich dieses einen Eigentumswechsel erst nach Vorlage der Grunderwerbsteuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung eintragen darf, § 22 Abs. 1 GrEStG, darf jedoch die Finanzbehörde in dessen Entscheidungskompetenz nicht eingreifen. Es darf die Unbedenklichkeitsbeschei-

nigung nicht deshalb versagen, weil es die Unwirksamkeit der bürgerlich-rechtlichen Erklärungen annimmt. Es hat diese vielmehr zu erteilen, sofern der Erwerbsvorgang entweder von der Grunderwerbsteuer ausgenommen oder eine möglicherweise entstandene Grunderwerbsteuer sichergestellt ist (BFH, Beschluss vom 12.06.1995 - II S 9/95 -, Bundessteuerblatt II [BStBl II] 1995, 605; BFH, Beschluss vom 20.06.1995 - II B 83/95 -, Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des BFH [BFH/NV] 1995, 1089; BFH, Urteil vom 12.07.1972 - II R 168/70 -, a.a.O.). Der Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung kommt auch nicht die Bedeutung einer Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Grunderwerbsteueranspruches zu (BFH, Beschluss vom 20.06.1995 - II B 83/95 -, a.a.O.).

Hindernisse gegen eine Grundbucheintragung des Klägers oder ein Anspruch des Klägers auf Grundbucheintragung liegen im übrigen nicht auf steuerrechtlichem, sondern auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet. Für die Entscheidung über ein entsprechendes Begehren sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Von den vorstehenden Ausführungen ausgehend hat der Kläger im Hinblick auf die von ihm angegriffenen Unbedenklichkeitsbescheinigungen eine Rechtsverletzung im Sinne von § 40 Abs. 2 FGO nicht dargetan.

Die Klage ist schließlich auch unzulässig, soweit der Kläger die in seinem Antrag zu 1) formulierte Feststellung sowie die Aufhebung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 24.07.1987 zum Gz. 332/G 264/86 begehrt.

Der Zulässigkeit steht schon die doppelte Rechtshängigkeit entgegen. Eine Klage ist unzulässig, wenn ihr Begehren bereits Streitgegenstand eines anderen gerichtlichen Verfahrens ist - sog. negative Sachentscheidungsvoraussetzung - (BFH, Beschluss vom 27.04.2001 - XI S 9/01 -, zitiert nach Juris; vgl. von Groll, in Gräber, FGO, 6. Aufl. 2006, Vor § 33 Rn. 5). Hier hat der Kläger einen inhaltlich identischen Feststellungsantrag auch mit seiner Klage vom 18.02.2003 - 11 K 1050/03 B - anhängig gemacht, so dass die erneut mit Schriftsatz vom 08.03.2004 erhobene und auf die identische Feststellung und Aufhebung gerichtete Klage unzulässig ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufhebung der Unbedenklichkeitsbescheinigung zum Gz. 332/G 264/86.

Aufgrund der Abweisung der Klage als unzulässig bedurfte es nicht der Beiladung der nach dem Tod des Herrn Eberhardt verbliebenen weiteren acht GbR-Gesellschaftern

(Kind, Schröder, Metz, Schöne, Sikatzis, Krause, Braun und Schnauck). Ebenso wenig mussten die vom Kläger benannten Akten beigezogen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Revision ist nicht zugelassen worden. Die Nichtzulassung der Revision kann durch **B e s c h w e r - d e** angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von **z w e i M o n a t e n** nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/ 9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

Dr. Sprick

Mayer

Schmittberg

Ausgefertigt
Cottbus, 26.07.07
Geschäftsstelle des Finanzgerichts

der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Finanzgericht Berlin-Brandenburg

11. Senat

Der amtierende Vorsitzende



Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Postfach 100465, 03004 Cottbus

Herrn
Georg Pientka
Furtwänglerstraße 9
14193 Berlin

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

11 K 1050/03 B

0355/48644-2105

30.07.2007

11 K 1098/04 B

Sehr geehrter Herr Pientka,

in den o.g. Rechtsstreiten

Georg Pientka ./. Finanzamt Spandau

teile ich Ihnen mit, dass der 11. Senat am 11. Juli 2007 den Rechtsstreit abschließend durch Urteil entschieden hat. Ich bedauere es sehr, dass Sie trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Ladung urlaubsbedingt keine Kenntnis von dem Termin erhielten, weisen aber darauf hin, dass Sie bei längeren Abwesenheiten entsprechende Vorkehrungen zu treffen haben, damit Ihre Post rechtzeitig zur Kenntnis genommen wird. Anderenfalls gehen entsprechende Versäumnisse zu Ihren Lasten. Die Möglichkeit der Einsetzung in den vorigen Stand, hier also in den Zustand vor dem Termin (vom 11. Juli 2007) besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sprick

Beglaubigt:

(Holetzky)
Justizangestellte



Anschrift:
Von-Schön-Str. 10
03050 Cottbus

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Telefon: (0355) 48644-0
Telefax: (0355) 48644-1000
Internet: www.fg.berlin.brandenburg.de